

SATZUNG

Spiel- und Sportverein Wesel-Nord 1920/75



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Name

Der am 12. Mai 1975 in Wesel-Blumenkamp gegründete Sportverein SSV Blumenkamp führt nach Anschluss des TuS Wesel-Feldmark e.V. seit dem 17.09.1976 den Namen:

Spiel- und Sportverein (SuS) Wesel-Nord 1920/75 e.V.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der zuständigen Fachverbände im Landessportbund NRW.

1. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Wesel.

2. Vereinsregister

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer 30370 eingetragen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck/Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Sports, des Präventions- und Rehabilitationssport.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.4 kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG für Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat verschiedene Formen der Mitgliedschaft:
- ordentliche Mitgliedschaft
 - jugendliche Mitgliedschaft
 - passive Mitgliedschaft
 - ruhende Mitgliedschaft beitragsfrei für einen festgelegten Zeitraum
 - Ehrenmitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder sind erwachsene Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, bzw. erwachsene Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zum Ende des Jahres, in dem der Kindergeldanspruch ihrer Eltern für sie endet.
4. Auf Antrag kann bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliedschaft passiv gesetzt werden. Für die Dauer der passiven Mitgliedschaft entfällt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag kann bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliedschaft ruhend gesetzt werden. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft entfällt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Ehrenrat bestimmt worden sind. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Personenkreis**
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. **Ehrenmitglieder**
Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ehrenrat Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
3. **Voraussetzung für Erwerb der Mitgliedschaft**
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der

an den Vorstand der Abteilungen zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmebeiträge und sonstigen Geldforderungen des Vereins.

4. Entscheidung über Erwerb der Mitgliedschaft

Die Abteilungen entscheiden über Aufnahmen von Mitgliedern und haben im positiven Falle das Aufnahmegesuch zur letzten Entscheidung dem Vorstand vorzulegen. Dieser darf den Aufnahmeantrag nur ablehnen, wenn gewichtige Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Hierzu zählen insbesondere Beitragsrückstände aus einer früheren Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Gründe

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

2. Austrittserklärung

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu berücksichtigen.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- 3.1 bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen gemäß § 11 trotz Zahlungserinnerung und anschließender Mahnung;
- 3.2 wg. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- 3.3 wg. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- 3.4 wg. unehrenhafter Handlungen oder unehrenhaften Verhaltens.
- 3.5 Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief / Rückschein zuzustellen.

§ 7 Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Jahresbeiträge

Von den Mitgliedern werden die Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragserhebung geschieht durch eine Einzugsermächtigung gegenüber der Bank. Bei anderer Zahlungsweise wird eine Gebühr von € 5,- je Rechnungsstellung erhoben.

2. Aufnahmegebühren/Umlagen/außerordentliche Beiträge

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Aufnahmegebühren, Umlagen sowie außerordentliche Beiträge erhoben werden.

3. Höhe/Fälligkeit

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen gem. § 11 und außerordentlichen Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und außerordentlichen Beiträgen befreit.

5. Erlass/Stundung

Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag (Jahresbeiträge) einen Abteilungs- und einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen ihrer Vereinsabteilung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 1.2 Gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 6 Ziff. 3, § 9 der Satzung kann das Mitglied Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat hat binnen 2 Monaten nach fristgemäß eingelegter Berufung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein durch den Ehrenrat, ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

2. Pflichten

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die im Verein erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 9 Maßregelungen

1. Maßnahmen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- 1.1 Verweis
- 1.2 zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 1.3 Suspendierung von gewählten Mitgliedern des Vorstandes und der Abteilungsleitungen.

2. Verfahren

Der Bescheid über eine Maßregelung ist mit Einschreibebrief / Rückschein zuzustellen.

§ 10 Organe

1. Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

3. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere aber für

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Abteilungen und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen bis zur Höhe von 3 Jahresbeiträgen oder sonstiger Beiträge.
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Wahl des Kassenprüfers
- h) Wahl des Ehrenrates

4. Einberufung ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und soll bis Ende April eines jeden Jahres einberufen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand entweder durch eine schriftliche Benachrichtigung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse (RP und NRZ) und / oder durch die Vereinsnachrichten (Infozeitung) und / oder der Homepage und / oder durch Aushang im Schaukasten der Geschäftsstelle des Vereins und / oder durch elektronische Mitteilung per E-Mail einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Es gilt das Datum des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung.

5. Mindestinhalt der Tagesordnung

Die mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegebene Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Haushaltsplan
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentl. Beiträge (s. §7, Ziffer 3).

6. Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulässigkeit dieses Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

7. Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

8. Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden, wie §11, Abs.4, Punkt 2.

9. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mind. fünf der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

10. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

11. Beschlussfähigkeit/-fassung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

11.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11.5 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stimmwahl statt. Es gilt dann derjenige als gewählt, der mehr Stimmen als die Gegenkandidaten auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

12. Stimmrecht u. Wählbarkeit

12.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

12.2 Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

1.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus 2 Gruppen wie folgt:

Gruppe 1

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Gruppe 2

- Liegenschaftswart
- Pressewart
- Beisitzer (zugleich Hallenbeauftragter)

1.2 Der Verein wird durch 2 Mitglieder der Gruppe 1 oder durch ein Mitglied der Gruppe 1 gemeinsam mit einem Mitglied der Gruppe 2 vertreten.

2. Aufgaben/Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Wahl und Bestellung des Vorstandes und Amtsdauer

3.1 Die nachfolgend genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder sollen aus organisatorischen Gründen und zur Erhaltung der Geschäftsfähigkeit wie folgt gewählt werden.

In den Jahren mit geraden Endziffern:

- der 1. Vorsitzende
- der Liegenschaftswart
- der Pressewart

In den Jahren mit ungeraden Endziffern:

- der stellvertretende. Vorsitzende
- der Schatzmeister

----- der Beisitzer.

4. Einberufung

Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand soll schriftlich eingeladen werden. In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Einladung möglich.

Eine Tagesordnung soll, muss aber nicht angekündigt werden.

5. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der beschließenden Beschlusssache erteilen.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Beschlussniederschrift zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Rechte

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

2. Er kann Fachausschüsse mit beratender Funktion bilden.

Der Vorstand ist nach Anhörung des erweiterten Vorstands berechtigt:

- bei Pflichtverletzungen oder mangelhafter Geschäftsführung einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen aussprechen und ihn seines Amtes zu entheben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

- Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, Ersatzwahlen bei Ausscheiden bzw. vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Handelt es sich um ein Mitglied des Vorstandes, ist dieses unverzüglich beim

Amtsgericht anzumelden.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, allen Abteilungsleitern und Vorsitzenden des Ehrenrates zusammen.

2. Aufgaben / Zuständigkeiten

Der erweiterte Vorstand ist Kontroll- und Beratungsorgan für den Vorstand und hat

- die Interessen des Hauptvereins und der Abteilungen zu koordinieren
- die Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung zu beschließen.

7. Einberufung

Der erweiterte Vorstand tritt mind. 2 x im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mind. acht (8) Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 13 Ziff. 4 und 5.

§ 15 Die Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins für das zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordentlicher Buchführung. Den Kassenprüfern sind die zur rechnerischen Prüfung erforderlichen Unterlagen des Vereins, der Abteilungen sowie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
2. Mindestens 1 x im Jahr ist eine unverhoffte Kassenprüfung durchzuführen.
3. Die Kassenprüfung soll mind. einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
4. Kassenprüfer sollen nicht Vorstandsmitglieder bzw. Abteilungsleiter sein.
5. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist ausgeschlossen.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet. Mehrere Sportarten können zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Die Abteilungen arbeiten sinngemäß nach den Prinzipien der Satzung des Gesamtvereins.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, den Stellvertretern und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter (Abteilungsleitungen) werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung legt vor der

Mitgliederversammlung der Abteilung Rechenschaft ab und wird von ihr entlastet. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Jede Abteilungsversammlung ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Abteilungsversammlungen und -sitzungen sind Niederschriften zu führen; Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält jeweils eine Ausfertigung. Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der ordentlichen sowie außerordentlichen Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung sinngemäß.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie Umlagen zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen sind berechtigt, abweichend vom § 7 der Satzung für ihre Abteilungsbeiträge andere Fälligkeitstermine festzusetzen. Die Abteilungen sind verpflichtet, mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Schatzmeister ihren Haushaltsbedarf mitzuteilen. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan, der in der Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt werden muss. Im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbestimmung und zur Verfügung gestellten Mittel dürfen die Abteilungen ihre Ausgaben eigenverantwortlich tätigen.

Sollen die Ansätze in den einzelnen Positionen verändert werden und eine Umschichtung erforderlich sein, ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

6. Zu allen Abteilungsversammlungen sind mind. einzuladen:
 - der 1. Vorsitzende und sein Vertreter
 - der Schatzmeister

§ 17 Ehrenrat und Ehrenordnung

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
4. Seine Aufgaben erfüllt der Ehrenrat im Rahmen der Vereinssatzung und der Ehrenordnung.
5. Bei Entscheidungen über die Berufung gegen den Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 6 und die Maßregelungen gemäß § 9 der Satzung ist der zuständige Abteilungsleiter anzuhören.
6. Der Ehrenrat entscheidet im Rahmen der Ehrenordnung über die Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern.

§ 18 Ausschüsse

1. Fachausschuss

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für die übrigen Ressorts Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.

2. Sitzungen

Die Sitzungen der Ausschüsse richten sich nach dem Bedarf und werden durch den Schriftführer oder dem (der) Mitarbeiter (in) der Geschäftsstelle im Auftrag des zuständigen Ressortleiters einberufen.

3. Aufgabe

Die Ausschüsse sollen den Vorstand unterstützen und beraten. Gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung, worüber der Vorstand zu entscheiden hat. Sie sind demnach nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen und Aufträge zu erteilen, die den Verein rechtlich oder finanziell binden könnten.

4. Niederschriften

Über die Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Eine Ausfertigung hiervon erhält der Vorstand.

§ 21 Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung

1. Die weitere Verwaltung des Vereins richtet sich nach der Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung


§ 22 Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins

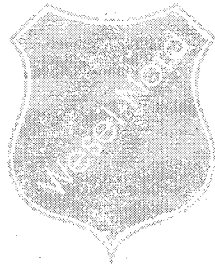
1. Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und dürfen Verwendungen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen soll an die Stadt Wesel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Wesel, den 24.4.2015


Vorsitzender
(Peter Belting)




Schatzmeister
(Werner Hinz)
(

Der vorstehende Wortlaut der Satzung enthält die geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24.4.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung.

Wesel, den 24.4.2015


1. Vorsitzender


Schatzmeister